



**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung  
für Komplementär- und Alternativmedizin  
camvet.ch**

**Association Vétérinaire Suisse  
pour les Médecines Alternatives et Complémentaires**

## **Weiterbildungsreglement Veterinärphytotherapie camvet.ch**

19. Oktober 2012

# **Weiterbildungsreglement Veterinärphytotherapie camvet.ch**

## **Sinn und Zweck**

### **Art. 1: Sinn und Zweck**

Dieses Weiterbildungsreglement enthält die Bedingungen der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Akupunktur und Homöopathie (camvet.ch) zur Erlangung des Fähigkeitsausweises (FA) Veterinärphytotherapie GST. Der FA soll gegenüber der GST und den Kunden zum Ausdruck bringen, dass der Inhaber des FA eine ausreichende Ausbildung, geprüftes Grundlagenwissen und genügend praktische Erfahrung in Phytotherapie hat, um diese Methode bei Tieren anzuwenden. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### **Art. 2: Rechtsgrundlage**

Das Reglement stützt sich auf die Statuten der camvet.ch vom 26. Oktober 2007 bzw. dem 28. Oktober 2011, die Bildungsordnung (BO) der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST sowie das Fähigkeitsprogramms (vom 01.07.11) der Schweizer Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie SMGP.

Der Fähigkeitsausweis Veterinärphytotherapie GST (FA) ist eine Vorstufe zur Erlangung des Fachtierarzttitels FVH „Veterinärphytotherapie“.

## **Verantwortlichkeiten**

### **Art. 3: Vorstand**

Der Vorstand

1. prüft, ob der Kandidat die Bedingungen von Art. 5 - 8 erfüllt;
2. gibt die eingereichten Abschlussarbeiten an die Fachkommission zur Beurteilung weiter;
3. stellt den Antrag an die GST zur Verleihung des FA.

### **Art. 4: Fachkommission**

Die Fachkommission Veterinärphytotherapie besteht aus drei Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der camvet.ch gewählt werden. Die Mitglieder der Fachkommission müssen im Besitz des FA Veterinärphytotherapie GST sein. Es gilt die Übergangsregelung Art 15

Aufgaben der Fachkommission:

1. Sie evaluiert, in Absprache mit dem Vorstand die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote
2. Sie führt die mündlichen Prüfungen durch oder/und ist mit mindestens einem Vertreter bei der Prüfung der SMGP vertreten

3. Sie beurteilt die eingereichte Abschlussarbeit
4. Sie aktualisiert, in Absprache mit dem Vorstand, bei Bedarf die Anhänge dieses Reglements.

In Ausnahmefällen (Prüfungssprache) kann die Fachkommission einen Ersatzexaminator bestimmen. Von allen Sitzungen der Fachkommission werden Protokolle erstellt und dem Vorstand zugestellt.

## **Bedingungen zur Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST**

### **Art. 5: Dauer und Gliederung der Weiterbildung**

5.1 Grundsätzlich werden zur Erlangung des FA Veterinärphytotherapie die Weiterbildungskurse der SMGP (siehe [www.SMGP.ch](http://www.SMGP.ch)) empfohlen. Diese sind von der der GST anerkannt und mit Bildungspunkten akkreditiert (siehe Anhang B).

Sofern die Ausbildung nicht bei der SMGP erfolgte, entscheidet die Fachkommission in Absprache mit dem Vorstand individuell über die Zulässigkeit externer Phytotherapie Ausbildungen. Mehr dazu regelt der Anhang A

Die formelle Weiterbildungsdauer der SMGP beträgt mindestens 214 Stunden (inklusive Selbststudium), die sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstreckt. Sie gliedert sich in drei Pflicht- und mindestens ein Wahlmodul. Dazu kommt die Zeit, welche im Selbststudium für die Prüfungsvorbereitung und die Erstellung der Abschlussarbeit benötigt wird. Näheres zur Abschlussarbeit enthält Art. 7 (Praxisstudie oder Übersichtsarbeit inkl. Referat/Präsentation oder Publikation).

Die Weiterbildungsinhalte der einzelnen Module sind im Anhang B dieses Reglements beschrieben.

Zusammenstellung der Anzahl der Weiterbildungsstunden zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP:

Modul	Titel	GST Bildungspunkte
1	Grundkurs	5
2	Allgemeine Phytotherapie	4
3	Phytotherapie bei spez. Indikationen	16
4	Kongresse und Exkursionen	6
5	Fortgeschrittenenkurse	
Total		31

### **Art. 6: Prüfung**

Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist die Teilnahme an einer anerkannten phytotherapeutischen Aus- und Weiterbildung gemäss Art 5. Die Anmeldung zur Prüfung ist direkt bei der camvet.ch einzureichen. Die mündliche Prüfung findet bei der SMPG, in Anlehnung an die Prüfung die Prüfung des Fähigkeitsprogramms Phytotherapie SMGP (FMH, vom 1. Juli 2011) statt (siehe Anhang C). Die

Fachkommission Veterinärphytotherapie der camvet.ch ist mit mindestens einem Mitglied bei der Prüfung vertreten.

### **Art. 7: Abschlussarbeit**

Eine schriftliche Abschlussarbeit ist Voraussetzung für die Erlangung des FA „Veterinärphytotherapie“. Diese muss sich mit einem Thema aus der Veterinärmedizin befassen und wird in Anlehnung an die Statuten der SMGP durchgeführt (Fähigkeitsprogramm vom 01.07.2011). Die angepassten, detaillierten Durchführungsbestimmungen finden sich im Anhang D (Reglement für die Abschlussarbeit des Fähigkeitsausweises „Phytotherapie SMGP“)

Die Abschlussarbeit wird von der Fachkommission geprüft und kontrolliert. Bei begründeter Rückweisung der Abschlussarbeit besteht die Möglichkeit einer Neubearbeitung. Die Abschlussarbeiten werden vom Vorstand gesammelt und geordnet aufbewahrt. Die Abschlussarbeit kann an der Jahresversammlung vorgestellt oder im Bulletin veröffentlicht werden. Der Verfasser hat das Copyright.

### **Art 8: Gebühren**

Die camvet.ch erhebt eine Bearbeitungsgebühr von 500,- SFR für den FA Veterinärphytotherapie GST. Diese sind im Voraus zu entrichten und die Quittungskopie mit dem Antrag zur Erlangung der FA Veterinärphytotherapie GST einzureichen.

Verfahren

### **Art.9: Antrag und Vorgehen**

Der Kandidat reicht den Antrag zur Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST mit Nachweis der obengenannten Bedingungen (Art. 5 – 8) bis zum 1. Juni des Jahres an den Präsidenten der camvet.ch ein. Nach Prüfung der Bedingungen durch den Vorstand der camvet.ch, in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkommission, wird die Abschlussarbeit von der Fachkommission beurteilt und das Resultat dem Vorstand der camvet.ch mitgeteilt. Wird die Abschlussarbeit akzeptiert, stellt der Vorstand den Antrag zur Verleihung des FA bei der GST.

### **Art.10: Entscheid**

Der FA Veterinärphytotherapie wird von der GST auf Antrag der camvet.ch gemäss BO verliehen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich durch die GST. Im Rahmen der Mitgliederversammlung der camvet.ch werden die erfolgreichen Absolventinnen geehrt.

### **Art. 11: Rekurs Instanz**

Rekurse werden gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der BO (RRWBO) der Bildungsrekurskommission der GST eingereicht und bearbeitet.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 12: Verzeichnis der Inhaber des Fähigkeitsausweises Veterinärphytotherapie**

Die Namen der Inhaber der FA Veterinärphytotherapie GST werden an interessierte Tierbesitzerinnen abgegeben und sind auf der camvet.ch - und der SMGP Homepage einsehbar.

### **Art. 13: Fortbildung**

Um den FA Veterinärphytotherapie GST aufrechterhalten zu können, ist Fortbildung nötig. Die Bedingungen sind im Fortbildungsreglement der camvet.ch geregelt.

### **Art. 14: Änderungen**

Anträge über Änderungen dieses Reglements sind bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der camvet.ch einzureichen. Änderungen im Anhang werden von der Fachkommission vorgenommen.

### **Art. 15: Übergangsregelung**

Wer die Phytotherapie-Ausbildung der SMGP vor dem 1. Februar 2012 begonnen hat, kann nach Vorlage des „Phytotherapie-Zertifikat SMGP“ auf Antrag die Erteilung des FA Veterinärphytotherapie GST ohne weitere Voraussetzung erhalten.

### **Art 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der camvet vom 28. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt jenes vom 26. Oktober 2007 Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 19.10.2012

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Olivia Scherrer

Luzia Steiner

## **Anhang zum Weiterbildungsreglement Phytotherapie**

### **Anhang A: Anerkannte Ausbildungen**

Als weitere mögliche phytotherapeutische Ausbildungen, ohne Berechtigung zu Bildungspunkten, sind folgende Kurse anerkannt:

Phytotherapie Kurs A-F der Akademie für Tierärztliche Fortbildung (ATF)

Anhang B (Angelehnt an das Fähigkeitsprogramm Phytotherapie SMGP vom 1. Juli 2011)

Inhalt der Weiterbildung

1. Theoretische Kenntnisse

- Kenntnis der Arzneipflanzen (siehe Tabelle 1)

Kenntnisse der chemisch-physikalischen und pharmakologischen Eigenschaften der Inhaltsstoffe einzelner Arzneipflanzen und Kenntnis der Bedeutung dieser Inhaltsstoffe für die Wirkungsweise der jeweiligen Arzneipflanze.

- Herstellung pflanzlicher Arzneimittel

Kenntnisse der verschiedenen Herstellungsarten pflanzlicher Arzneimittel und der Einfluss der verschiedenen Zubereitungsarten auf die Wirksamkeit der einzelnen Arzneipflanzen.

- Gesetzliche Grundlagen

Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Tierarzneimittelverordnung und die für den Tierarzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Magistralrezepturen und Spezialitätenliste sowie die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.

Tabelle 1 Arzneipflanzenliste

<b>Name</b>	<b>lat. Name</b>	<b>Kurs</b>
<b>Aloe</b>	Aloe barbadensis, A. ferox	2
<b>Arnika</b>	Arnica montana	8, 9
<b>Artischocke</b>	Cynara colymus	2,3
<b>Baldrian</b>	Valeriana officinalis	1, 7, 11
<b>Ballonrebe</b>	Cardiospermum halicacabum	9
<b>Bärentraube</b>	Arctostaphylos uva-ursi	6
<b>Beinwell</b>	Symphytum officinale	8
<b>Birke</b>	Betula pendula	1, 6
<b>Bitterklee</b>	Menyanthes trifoliata	2
<b>Blutwurz</b>	Potentilla erecta	9
<b>Brennnessel</b>	Urtica dioica	1, 6, 8
<b>Efeu</b>	Hedera helix	1, 5
<b>Eibisch</b>	Althea officinalis	5
<b>Engelwurz</b>	Angelica archangelica	2
<b>Enzian</b>	Genitiana lutea	2
<b>Eucalyptus</b>	Eucalyptus globulus	5
<b>Faulbaum</b>	Phamnus frangula	2
<b>Feld-Thymian</b>	Thymus serpyllum	1
<b>Fenchel</b>	Foeniculum vulgare	2
<b>Fichte</b>	Picea abies	5

<b>Fingerhut</b>	<i>Digitalis purpurea</i>	3
<b>Flohsamen</b>	<i>Plantago psyllium, P. afra, P. ovata</i>	2
<b>Frauenmantel</b>	<i>Alchemilla vulgaris</i>	1, 6
<b>Ginkgo</b>	<i>Ginkgo biloba</i>	7, 11
<b>Goldrute</b>	<i>Solidago vigaurea</i>	6
<b>Hanf</b>	<i>Cannabis sativa</i>	7
<b>Hauhechel</b>	<i>Ononis spinosa</i>	6
<b>Heidelbeere</b>	<i>Vaccinium myrtillus</i>	1, 2
<b>Hirtentäschel</b>	<i>Capsella burs-pastoris</i>	1, 6
<b>Holunder</b>	<i>Sambucus nigra</i>	1, 5
<b>Hopfen</b>	<i>Humulus lupulus</i>	1, 7, 11
<b>Ingwer</b>	<i>Zingiber officinalis</i>	2, 8
<b>Johanniskraut</b>	<i>Hypericum perforatum</i>	1, 7, 11
<b>Kamille</b>	<i>Matricaria chamomilla</i>	1, 2, 5, 9
<b>Knoblauch</b>	<i>Allium sativum</i>	3
<b>Kümmel</b>	<i>Carum carvi</i>	1, 2
<b>Kürbis</b>	<i>Curburbita pepo</i>	6
<b>Latschenkiefer</b>	<i>pinus silvestris</i>	5
<b>Lavendel</b>	<i>Lavandula officinalis</i>	7
<b>Lein</b>	<i>Linum usitatissimum</i>	2
<b>Linde</b>	<i>Tilia cordata, T. Platyphyllos</i>	1
<b>Löwenzahn</b>	<i>Taraxacum officinale</i>	1, 2
<b>Mädesüss</b>	<i>Filipendula ulmaria</i>	8
<b>Mahonie</b>	<i>Mahonia aquifolium</i>	9
<b>Malve</b>	<i>Malva sylvestris</i>	9
<b>Mäusedorn</b>	<i>Ruscus aculeatus</i>	3
<b>Melisse</b>	<i>Melissa officinalis</i>	1, 7, 9
<b>Mönchspfeffer</b>	<i>Vitex agnus-castus</i>	6
<b>Mutterkraut</b>	<i>Tanacetum parthenium</i>	8
<b>Nachtkerze</b>	<i>Oenothera biennis</i>	6, 9, 11
<b>Opium</b>	<i>Papaver somniferum</i>	2, 8
<b>Paprika</b>	<i>Capsicum annum, C. frutescens</i>	8
<b>Passionsblume</b>	<i>Passiflora incarnata</i>	7, 11
<b>Pestwurz</b>	<i>Petasites hybridus</i>	1, 5, 11
<b>Pfefferminz</b>	<i>mentha piperita</i>	1, 2, 8
<b>Ringelblume</b>	<i>Calendula officinalis</i>	1, 9
<b>Rosmarin</b>	<i>Rosmarinus officinalis</i>	3
<b>Roskastanie</b>	<i>Aesculus hippocastanum</i>	1, 3
<b>Rotes Weinlaub</b>	<i>Vistis vinifera</i>	3
<b>Sägepalme</b>	<i>Serenoa repens (Sabal serrulata)</i>	6
<b>Salbei</b>	<i>Salvia officinalis</i>	1, 6, 9

<b>Sanddorn</b>	Hippophae rhamnoides	9
<b>Schafgarbe</b>	Achillea millefolium	1, 2, 6
<b>Schlüsselblume</b>	Primula veris	1
<b>Schneeglöckchen</b>	Galanthus woronowii	7
<b>Schöllkraut</b>	Chelidonium majus	1
<b>Senna</b>	Cassia angustifolia	2
<b>Sonnenhut</b>	Echinacea purpurea	5, 11
<b>Spitzwegerich</b>	Plantago lanceolata	1, 5
<b>Stiefmütterchen</b>	Viola tricolor	9
<b>Tausendgüldenkraut</b>	Centaurium erythraea	2
<b>Teebaum</b>	Melaleuca alternifolia	9
<b>Teufelskralle</b>	Harpagophytum procumbens	8
<b>Thymian</b>	Thymus vulgaris	1, 5
<b>Tollkirsche</b>	Atropa belladonna	2
<b>Traubensilberkerze</b>	Cimicifuga racemosa	6
<b>Wacholder</b>	Juniperus communis	6
<b>Weide</b>	Salix sp.	1, 8
<b>Weissdorn</b>	Crataegus oxycantha	1, 3 11
<b>Wermut</b>	Artemisia absinthium	2
<b>Zaubernuss</b>	Hamamelis virginiana	9
<b>Zinnkraut</b>	Equisetum arvense	1, 6

## 2 Praktische Kenntnisse

- Pharmakotherapie

- Fähigkeit zur Anwendung der pflanzlichen Arzneimittel unter Berücksichtigung von Indikationen, Kontraindikationen, Interaktionen, unerwünschten Wirkungen und der individuellen Situation der Patienten.
- Fähigkeit, phytotherapeutische Behandlungsoptionen mit schulmedizinischen Therapien sinnvoll und sicher zu kombinieren.
- Fähigkeit, individualisierte phytotherapeutische Behandlungen zu rezeptieren.
- Fähigkeit, Erfahrungsberichte, pharmakologische Daten und publizierte Studien zur Phytotherapie zu interpretieren und diese Ergebnisse für die Praxis nutzbar zu machen.

## 3 Inhalt und Lernziele der Module

Modul 1 (Pflichtmodul): Grundkurs (= Kurs 1)

Kenntnisse über die für Ärzte wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur, d.h. deren Botanik sowie deren Wirkungsweise. Befähigung, die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur wiederzuerkennen und unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Nachhaltigkeit) diese zu sammeln und zu verarbeiten. Kennen von grundlegenden analytische

Methoden/Prinzipien in der Phytotherapie (z.B. Standardisierung). Erlernen der Herstellung von in der Phytotherapie wichtigen galenischen Formen. Beherrschen des Rezeptierens von pflanzlichen Arzneimitteln und Kenntnisse über die Listeneinteilung der pflanzlichen Arzneimittel.

Befähigung ein eigenes phytotherapeutisches Grundsortiment zusammenzustellen.

## **Modul 2 (Pflichtmodul): Allgemeine Phytotherapie**

### **Kurs 4: Arzt und Ärztin in der klinischen Forschung auf dem Gebiet der Phytotherapie**

Kenntnisse über die Durchführung von klinischen Studien und klinischer Forschung allgemein; Fähigkeit, Studien mit pflanzlichen Arzneimitteln zu beurteilen; Befähigung, mit Hilfe des prospektiven Erfahrungsberichtes eigene phytotherapeutische Tätigkeit zu belegen und den prospektiven Erfahrungsbericht als Instrument der Qualitätssicherung zu verwenden.

### **Kurs 10: Phytotherapie im komplementärmedizinischen Umfeld**

Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie nicht nur im Vergleich mit der Schulmedizin, sondern auch im Vergleich mit anderen komplementärmedizinischen Methoden kennen und einschätzen lernen. Phytotherapie allein oder in Ergänzung mit zusätzlichen alternativen Konzepten als sinnvolle Alternative zur Schulmedizin bei einem individuellen Krankheitsfall einsetzen können. Erlernen von Kenntnissen über verschiedene komplementärmedizinische Behandlungsmethoden, bei denen ebenfalls Arzneipflanzen für die Therapie – wenn auch anders als in der Phytotherapie – eingesetzt werden (z.B. Anthroposophie, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Gemmotherapie, etc.) und deren Einsatzgebiete.

## **Modul 3 (Pflichtmodul): Phytotherapie bei spezifischen Indikationsgebieten**

### **Kurs 2: Phytotherapie bei Erkrankungen des Magen-/Darmtraktes**

### **Kurs 3: Phytotherapie bei Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems**

### **Kurs 5: Phytotherapie bei Erkrankungen der Atemwege**

### **Kurs 6: Phytotherapie bei Erkrankungen des Urogenitaltraktes**

### **Kurs 7: Phytotherapie bei psychischen Erkrankungen und pflanzlichen Sedativa**

### **Kurs 8: Phytotherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates und zur Schmerzbehandlung**

### **Kurs 9: Phytotherapie in der Dermatologie**

### **Kurs 11: Phytotherapie in der Pädiatrie**

Erlangen von Grundkenntnissen über die Botanik, Inhaltsstoffe und pharmakologische Wirkung von Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten und -formen sowie Dosierung in ausgewählten Erkrankungsgebieten. Kenntnisse über Anwendungseinschränkungen, Interaktionen und Nebenwirkungen von pflanzlichen

Arzneimitteln. Kenntnisse über die aktuellen wissenschaftlichen Daten zu den entsprechenden Arzneipflanzen für die jeweiligen Indikationsgebiete.

Befähigung, geeignete Teemischungen für die jeweiligen Indikationsgebiete zusammenzustellen.

#### **Modul 4 (Wahlmodul): Pharmako-botanische Exkursionen und Phytotherapie-Kongresse**

**Exkursion:** (Wieder-)Erkennen der wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur. Inhaltsstoffe dieser Arzneipflanzen und deren Wirkungs- und Anwendungsweise kennenlernen, repetieren bzw. erweitern.

**Kongress (Schweizerische Tagung für Phytotherapie und weitere durch die Weiterbildungs- und Fortbildungskommission anerkannte phytotherapeutische Ärztekongresse):** Erlangen von aktuellem Fachwissen über bestimmte Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten anhand von neuesten Ergebnissen von Anwendungsbeobachtungen, klinischen und experimentellen Studien.

#### **Modul 5 (Wahlmodul): Fortgeschrittenenkurse zu spezifischen Themengebieten**

Aufrechterhaltung und Aktualisierung des phytotherapeutischen Wissens. Geeignet für Kandidaten die mindestens 6 Kurse der Pflichtmodule 1–3 besucht haben oder für Ausweisinhaber.

#### **Anhang C: Anerkannte Prüfungen SMGP Prüfung ([www.smgp.ch](http://www.smgp.ch))**

Andere Prüfungen ausserhalb der SMGP werden nur dann akzeptiert, wenn diese erstens den Anforderungen des Prüfungsreglements zum Fähigkeitsausweis Phytotherapie SMGP entsprechen und zweitens durch nationale oder internationale tierärztliche Berufsverbände durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Fachkommission Veterinärphytotherapie der [camvet.ch](http://camvet.ch) in Absprache mit dem Vorstand über die Anerkennung.

#### **Anhang C1 Prüfungsreglement (Angelehnt an das Fähigkeitsprogramm Phytotherapie vom SMGP 1.Juli 2011)**

##### **Prüfung**

##### **1 Prüfungsziel**

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die im Anhang B aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Veterinärphytotherapie selbständig und kompetent zu behandeln.

##### **2 Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog des Anhang B

##### **3 Prüfungskommission**

### **3.1 Zusammensetzung**

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Personen zusammen, die alle Träger des FA Veterinärphytotherapie GST bzw. des Phytotherapie-Zertifikates SMGP sind. Es gilt die Übergangsregelung Art. 15.

Einer der drei Prüfer ist Mitglied der Fachkommission Veterinärphytotherapie der camvet.ch bzw. wird im Einzelfall von dieser bestimmt.

### **3.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Kontrolle aller Voraussetzungen gemäss Art. 6
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren

### **3.3 Prüfungsart**

- Mündliche Prüfung als strukturiertes Assessment
- Die Abschlussarbeit wird nach Ende der Übergangsregelung von der Fachkommission Veterinär-phytotherapie der camvet.ch beurteilt.

### **3.4 Prüfungsmodalitäten**

#### **3.4.1 Zeitpunkt der Prüfung des Fähigkeitsausweises**

Die Prüfung kann frühestens nach Absolvierung der Module 1–5 (siehe Anhang B) abgelegt werden.

#### **3.4.2 Zulassung**

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen laut Art 6 erfüllt

#### **3.4.3 Zeit und Ort der Prüfung**

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Der Kandidat meldet sich zur Prüfung bei der camvet.ch an, die in Absprache mit der Geschäftsstelle der SMGP einen Prüfungstermin anberaumt

#### **3.4.4 Protokoll**

Von der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### **3.4.5 Prüfungssprache**

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator damit einverstanden sind.

### **3.4.6 Prüfungsgebühren**

Die Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) erhebt eine Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist.

### **3.5 Bewertungskriterien**

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

### **3.6. Wiederholung der Prüfung und Einsprache**

#### **3.6.1 Eröffnung**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

#### **3.6.2 Wiederholung**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

#### **3.6.3 Einsprache**

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SMGP angefochten werden.

## **Anhang D: Reglement für die Abschlussarbeit des FA Veterinärphytotherapie**

Angelehnt an das Reglement für die Abschlussarbeit des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP»

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Vorbemerkungen**

Die Annahme der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises «Veterinärphytotherapie GST».

### **2. Abschlussarbeit**

#### **2.1 Themen für die Abschlussarbeit**

Die Abschlussarbeit behandelt einen praxisrelevanten Aspekt der Veterinärphytotherapie. Mögliche Themen sind beispielsweise:

- Anwendungsbeobachtung bzw. Anwendungsdokumentation selbstständig in der eigenen tierärztlichen Praxis durchgeführt.
- Wissenschaftliche Publikation über die Anwendungsmöglichkeiten und die aktuelle wissenschaftliche Datenlage einer Arzneipflanze oder einer Arzneipflanzenkombination.

- Dokumentierter Erfahrungsbericht zu einer bestimmten Arzneipflanze, respektive zu einer Arzneipflanzenkombination (retrospektiv).
- Analyse zur wirtschaftlichen Bedeutung der Phytotherapie in der veterinärmedizinischen Praxis.
- Review
- Ein Fall kann durch eine Publikation in einer Fachzeitschrift ersetzt werden. Der Beitrag kann entweder bereits erschienen sein, oder ein „gut zum Druck“ erhalten haben.

## **2.2 Rahmenbedingungen**

Die Arbeit muss selbständig durchgeführt werden und dies muss per Unterschrift bestätigt werden.

Bei der Durchführung und Auswertung von Studien muss die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien garantiert sein. Die in der Abschlussarbeit enthaltenen Daten werden deshalb anonymisiert dargestellt, und von den Prüfern wird die absolute Vertraulichkeit garantiert.

Die schriftliche Abschlussarbeit kann zusätzlich im Rahmen einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung oder in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift (als Erst- oder Letztautor), als Videofilm oder als Computerlernprogramm in einer jeweils dafür geeigneten (d.h. überarbeiteten bzw. angepassten) Form publiziert oder präsentiert werden.

Das Copyright liegt immer beim Autor.

## **2.3 Struktur der Abschlussarbeit in Phytotherapie**

Die Arbeit muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

1. Deckblatt
  - Titel der Arbeit
  - Name und Anschrift des Kandidaten
2. Zusammenfassung
3. Inhaltsverzeichnis
4. Fragestellung und Zielsetzungen
5. Einleitung
6. Methoden/Vorgehensweise

Die Arbeit umfasst folgende Punkte entsprechend des gewählten Themas.

### **6.1 Anwendungsbeobachtung:**

- Methodik

- Beschreibung des Patientenguts (Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand)
- Ein- und Ausschlusskriterien, mögliche Begleitmedikation/-therapie, Vorbehandlung, verwendetes pflanzliches Arzneimittel (Spezifikation/Beschreibung), Dosierung, Therapiedauer
- Mess-/Untersuchungsparameter
- Indikation(sgebiete)
- Beobachtete unerwünschte Wirkungen und Interaktionen

## 6.2 Übersichtsarbeit

- Kriterien/Methoden zur Auswahl des historischen und volksmedizinischen Datenmaterials zu der/den ausgewählten Arzneipflanze/n
- Kriterien/Methoden zur Auswahl der analytischen, pharmakologischen und klinischen Daten zu der/den ausgewählten Arzneipflanze/n
- Aktuelle Anwendung der ausgewählten Arzneipflanze/n und ihrer Zubereitungen
- Ökonomisches Zahlenmaterial und statistische Auswertung

## 7. Resultate

Die Auswertung der Anwendungsbeobachtung soll mittels wissenschaftlich anerkannter statistischer Methoden durchgeführt werden.

Die Auswertung der Literaturrecherche soll sinnvoll gebündelt dargestellt werden.

## 8. Bewertung und Diskussion der Ergebnisse

Hier wird auf eine kritische Auseinandersetzung der Resultate Wert gelegt.

## 9. Literatur

## 10. Anhänge (z.B. Fragebögen)

### **2.4 Form und Umfang der Abschlussarbeit**

Der Kandidat hat bezüglich seines Präsentationsstils freie Wahl. Grafiken und Tabellen sollten jedoch in den Text integriert sein. Die Form, die Klarheit und die Richtigkeit der Ausführungen gehören zu den von den Fachleuten bewerteten Kriterien.

Die Abschlussarbeit sollte entweder elektronisch oder schriftlich in 3 Exemplaren beim Vorstand der CAMVET.CH eingereicht.

### **2.5 Bewertung der Abschlussarbeit**

Die Abschlussarbeit wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Der eigene Beitrag ist klar ersichtlich (Umfang, Aufwand entsprechend den Vorgaben).
- Die Arbeit und das Vorgehen sind strukturiert.

- Eine klare Fragestellung und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen sind vorhanden.
- Das Thema wurde sinnvoll erfasst und in sinnvoller Weise abgegrenzt.
- Es finden sich keine sachlichen Fehler.
- Auswertung und Einarbeitung der Literatur
- Aussagen sind mit Referenzen belegt.
- Fragestellung wurde logisch, klar und systematisch entwickelt.
- Die Arbeit wurde zweckmässig und übersichtlich gegliedert.
- Die Sprache ist verständlich und stilistisch angemessen.
- Die vorgeschriebene Form wurde eingehalten.
- Der Text ist grammatikalisch und orthographisch korrekt formuliert.